Querprofil 1 - 1 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

Gewiss 44.060 / km 23.965 1 : 50

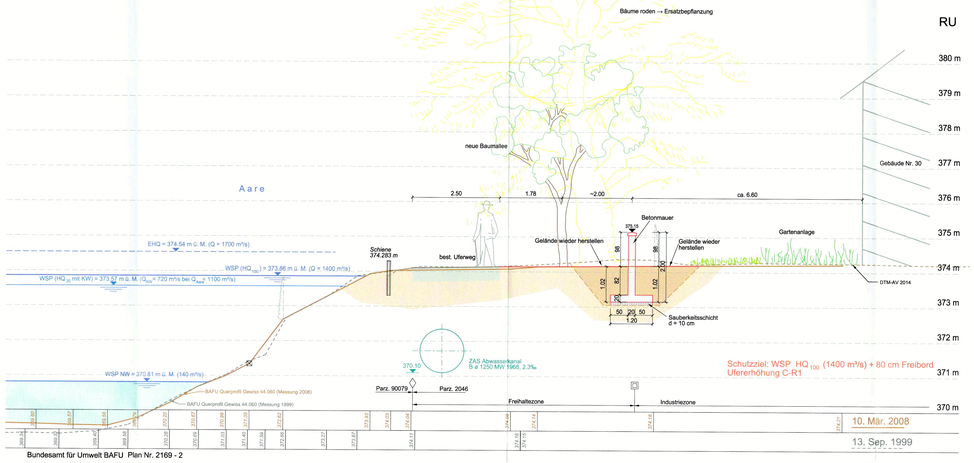

Längenprofil und Situation siehe Plan 14.50731.41.403 (Beilage 2.12)
Gestaltung Uferweg siehe Planung w+s Landschaftsarchitekten AG, Solothurn
Abwasserleitung nach Bestandaufnahme KFB Pfister AG, Olten

Querprofil 2 - 2 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

Gewiss 43.891 / km 24.115 1 : 50

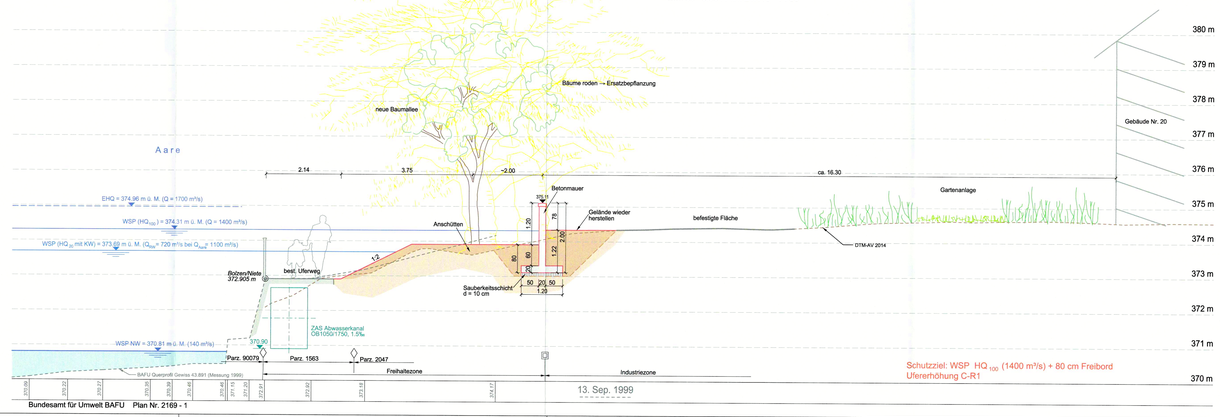

Querprofil 3 - 3 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

km 24.250 1 : 50

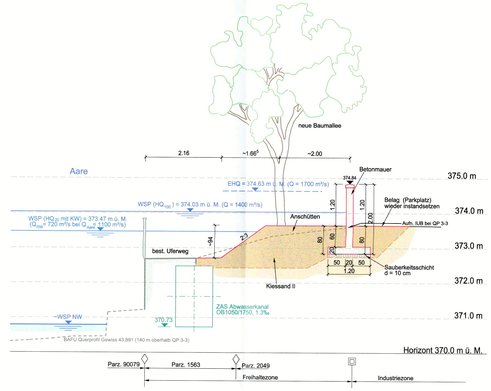

Querprofil 4 - 4 - Massnahme C-R1: Ufermauer mit Flachfundation

km 24.280 1 : 50

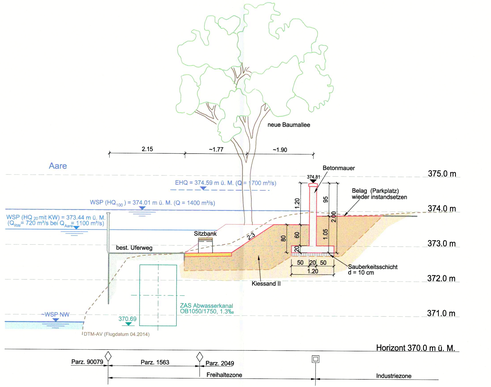

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" bezweckt, die Aare vom Wahr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Reinbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Detailgenehmigungen geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven geschärft.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.
Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Altlastenpflege und Ordnungspolizei nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.
Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtskräftigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen
4.1 Seitengerinne und Überstrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Aumbereiche) vergrössert.
Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standortgerechten Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgedeckt, noch zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkeigentümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Werkhöhengeführt verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Kindzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau („Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:
Däniken
Dulliken
Eppenberg-Wöschnau
Erlinsbach SO
Gretzenbach
Niedergösgen
Obergösgen
Olten
Schönenwerd
Winznau

KANTON solothurn

Ballypark
Brücke Schönenwerd

Übersicht
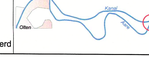

GEWISS-Adr. / Achsen-km
44+060 / 23.700
43+891/ 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 7 — Schönenwerd
Massnahme C-R1

Querprofile 1 : 50 (km 23.965, 24.115, 24.250 und 24.280) **Beilage 2.26**

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 121 vom 23. Jan. 2018

Der Staatsschreiber:

Publikation des Regierungsratbeschluss im Amtsblatt Nr. 3 vom 2. März 2018

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
IG HWS Niederamt
c/o IUB Engineering AG
Schützenmatte 46, Postfach, 5001 Aarau
- IUB Ingenieur-Unternehmung AG
- Kissling + Zbinden AG
- AWL AG Natur und Landschaft
- roderschollpartner AG
- w+s Landschaftsarchitekten AG

Änd. a		
Änd. b		
Änd. c		
Änd. d		
Massstab	1:50	

Format	60 x 147	
Konstr.	15.11.2017	nn
Gez.	15.11.2017	Fr
Vis.	16.11.2017	Bil
IUB Nr.	14.50734.41.432	

17-NOV-2017 C:\SUBWWS Olten_Aarau\41 Ausschreibung\CAD\dgn\14_50734_41_432 Rev A_T07 QPs.dgn bey